

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00576 vom 5. Mai 2010

ZH Verwaltungsgericht, 2010-05-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2009.00576

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00576 du 5 mai 2010

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00576 del 5 maggio 2010

Regeste

Jagdpachtvergabe | Jagdpachtberechtigung/Ermessen der Gemeinde bei der Jagdpachtvergabe Der Zuschlag der Jagdpacht unterliegt den Rechtsmitteln der Verwaltungsrechtspflege (E. 1.2). Die Bestellung eines Bevollmächtigten im Sinn von § 9 Abs. 2 JagdG rechtfertigt nicht den Schluss, dass damit die Ermächtigung zur Rechtsmittelerhebung gegen den Zuschlag bzw. die entsprechende Verfügung umfasst sei. Es war eine spezielle Ermächtigung der Mitglieder der beschwerdeführenden Jagdgesellschaft zur Rechtsmittelerhebung durch den Bevollmächtigten notwendig, sofern der Rechtsweg im Namen der Jagdgesellschaft beschränkt werden sollte (E. 1.4). Die Rechtsmittelbefugnis steht der im vorinstanzlichen Verfahren unterlegenen Beschwerdeführerin als erfolgloser Mitbewerberin um eine Jagdpacht zu (E. 1.5). Jagdpachtberechtigt ist, wer die Jägerprüfung in einem der Gegenrechtskantone oder in Baden-Württemberg absolviert hat (E. 2.4). Die Voraussetzungen für einen Widerruf des Zuschlags waren erfüllt (E. 2.6). Die Gemeinde durfte von einer vorgängigen Anhörung der Beschwerdeführerin absehen (E. 2.7). Der Zuschlag erfolgt an denjenigen Bewerber, welcher nach dem Ermessen der Gemeinde die beste Gewähr für einen weidgerechten Jagdbetrieb bietet (E. 3.1 f.). Es bestand für die Vorinstanz kein Anlass, den Zuschlag aufzuheben (E. 4.5). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Abteilung VB.2009.00576 VB.2009.00577 Entscheid der 4. Kammer vom

E. 4.1

Die Vorinstanz erachtete den Zuschlag an die Jagdgesellschaft S als rechtmässig. Es sei nicht zu beanstanden, dass sich die Gemeinde Y unter Berücksichtigung der Gegenüberstellung der beiden Jagdgesellschaften zugunsten einer Vergabe an die "alte" Jagdgesellschaft ausgesprochen habe.

E. 4.2

Die Beschwerde argumentiert, der Jagdgesellschaft S seien im ersten Steigerungsverfahren extrem grosse Verbisschäden angelastet worden, die vorgegebenen Quoten seien nicht erfüllt worden, und überdies seien innerhalb der Jagdgesellschaft Unstimmigkeiten aufgetreten. Der Gemeinderat Y habe im Vergleich zum Zuschlag im Jagdrevier 01 einen völlig anderen Massstab angelegt als bei der Beurteilung der neuen/alten Pächtergruppe um S, wo der Zuschlag im zweiten Durchgang explizit deshalb erfolgt sei, weil die früheren Querelen durch die Teilung nun ja behoben seien.

E. 4.3

Zunächst ist festzuhalten, dass alle Jagdgesellschaften gleich hohe Angebote gemacht haben. Der Angebotshöhe kommt vorliegend somit keine Bedeutung zu. Die Beschwerdeführerin ist mit zwei ortsansässigen Mitgliedern gegenüber der Beschwerdegegnerin mit einem Ortsansässigen leicht im Vorteil. Dies allein rechtfertigt den Zuschlag an die Beschwerdeführerin aber nicht (vorn 3.1 f.). Aus den gesetzlichen Kriterien für den Zuschlag lässt sich keine Reihenfolge ableiten. Es ist deshalb nicht erheblich, in welcher Reihenfolge die Vorinstanz die Kriterien behandelte. Der Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats vom 20. Mai 2009 hält fest, dass sich die Jagdgesellschaft S neu formiert habe und die internen Querelen während der letzten Jagdpachtperiode nun behoben worden seien, indem zwei Mitglieder der alten Jagdgesellschaft nicht mehr dabei seien. Gleichwohl verfüge die Jagdgesellschaft S über zwei bisherige Mitglieder, wohingegen die Jagdgesellschaft K/N kein bisheriges Mitglied vorweisen könne.

E. 4.4

Die Beschwerdeführerin kann aus der Tatsache, dass sie beim ersten Zuschlag gegenüber der damaligen Jagdgesellschaft S bevorzugt wurde, nichts für den zweiten Zuschlag ableiten. Beim zweiten Zuschlag erhielten sowohl K als auch S die Gelegenheit, sich mit anderen Mitgliedern zur Pacht zu bewerben. Letzterer nahm die Gelegenheit wahr, die Unstimmigkeiten innerhalb der alten Gesellschaft zu beseitigen und sich neben einem bisherigen mit einem neuen Mitglied zu bewerben. Damit standen sich beim zweiten Zuschlag andere Mitglieder/Jagdgesellschaften gegenüber als beim ersten. Deshalb fällt auch beim zweiten Zuschlag nicht mehr entscheidend ins Gewicht, dass die Gemeinde Y im ersten Steigerungsverfahren der alten Jagdgesellschaft S einen zu hohen Wildverbiss anlastete. Noch viel weniger lassen sich aus dem Zuschlag im Revier 01 Rückschlüsse auf den Zuschlag im Revier 02 ziehen. Im Revier 01 haben sich andere Jagdgesellschaften beworben als im Revier 02; zwei der bisherigen Pächter bildeten je eine neue Jagdgesellschaft und bewarben sich um die gleiche Pacht. Die Ausgangslage war demzufolge nicht mit derjenigen im Revier 02 zu vergleichen.

E. 4.5

Sowohl der Beschwerdeführerin als auch der Beschwerdegegnerin wurde im zweiten Zuschlag grundsätzlich die Fähigkeit zugesprochen, für eine weidgerechte Jagd Gewähr zu bieten (vgl. zum Begriff der weidgerechten Jagd VGr, 5. Mai 2010, VB.2009.00575, E. 4.2, www.vgrzh.ch). Es ist deshalb nicht notwendig, zu dieser Frage eine Expertise einzuholen oder Zeugen zu befragen. Dass die Gemeinde Y bei dieser Ausgangslage gesamthaft betrachtet die Bisherigkeit höher bewertet hat als die Ortsansässigkeit, steht in ihrem Ermessen und ist nicht zu beanstanden. Laut § 50 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit Abs. 3 VRG beschränkt sich die verwaltungsgerichtliche Prüfungsbefugnis betreffend Ausübung von Ermessen regelmässig auf dessen Missbrauch, Über- oder Unterschreiten (Kölz/Bosshart/Röhl, § 50 N. 70 ff. und 109 ff.). In solchem Sinn umschreibt auch der Bezirksrat seine Kognition, obwohl dies kraft § 20 Abs. 1 VRG für eine Rekursbehörde gerade nicht gilt (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, § 20 N. 17 ff.; VGr, 21. April 2010, VB.2010.00146, E. 4.1 Abs. 2, 28. April 2004, PB.2003.00041, E. 2, und 18. August 2004, PB.2004.00009, E. 2 je unter www.vgrzh.ch [alles ebenso zum Folgenden]). Letztere darf sich insoweit freilich Zurückhaltung auferlegen, etwa wenn persönliche oder örtliche Verhältnisse zu berücksichtigen sind. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn die Gemeinde beim Vergabeentscheid über die Zuteilung eines Jagdreviers die persönlichen, für die

Jagdausübung wesentlichen Eigenschaften der einzelnen Mitglieder einer Bewerbergruppe besser zu beurteilen vermag (vgl. VGr, 21. Oktober 2009, VB.2009.00271, E. 3.7, www.vgrzh.ch). Wie nun die Erwägungen des angefochtenen Beschlusses zeigen, bestand für die Vorinstanz kein Anlass, den Zuschlag aufzuheben .

E. 4.6

Die Begründung des Bezirksrats erweist sich zwar in der Tat als äusserst knapp. Seinem Schluss ist jedoch zuzustimmen: Der Zuschlag der Jagdpacht an die Jagdgesellschaft S ist rechtmässig und jedenfalls im Rahmen des der Gemeinde zustehenden Ermessensspielraums, weshalb das Verwaltungsgericht nicht dazu berufen ist, daran etwas zu ändern. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

E. 5

Entsprechend dem Verfahrensausgang sind die Kosten den Gesellschaftern der Beschwerdeführerin anteilmässig aufzuerlegen. Aufgrund der zwischen ihnen bestehenden einfachen Gesellschaft haftet jeder Einzelne zudem solidarisch für die Anteile der andern (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 14 VRG; Kölz/Bosshart/Röhl, § 14 N. 3). Den unterliegenden Gesellschaftern der Beschwerdeführerin steht nach § 17 Abs. 2 VRG keine Parteientschädigung zu. Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.